

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
in der Stadt Luckenwalde und
in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vom 15.10.1999**

Die Stadt Luckenwalde, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Blohm, und

die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Winand Jansen,

vereinbaren gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl 1 vom 22.06.1999 5. 184) die Delegation der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den Vorschriften des brandenburgischen Wassergesetzes von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf die Stadt Luckenwalde.

Präambel

Die vertragschließenden Kommunen sind gemäß § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und den §§ 59 ff. und 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes wasserversorgungs- und abwasserentsorgungspflichtig.

Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal haben sich zur Erfüllung dieser Aufgabe gemeinsam der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (NUWAB-GmbH) mit Sitz in Luckenwalde bedient. Gesellschafter der NUWAB-GmbH sind die Stadt Luckenwalde, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Westfälische Ferngas-AG (WFG). Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal haben mit der NUWAB GmbH Ver- und Entsorgungsverträge (Betriebsführungsverträge) für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser abgeschlossen. Die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal verfolgen von Anfang an das Ziel, die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam durchzuführen mit einheitlicher Beitrags- und Gebührenbemessung. Die Kalkulation von Preisen, Gebühren und Beiträgen soll auf der Basis des Aufwandes im gemeinsamen Versorgungsgebiet erfolgen.

Auf Basis des Gesellschaftsvertrages der NUWAB-GmbH erfolgt der Vorschlag für die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife an die kommunalen Entscheidungsgremien durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Zur zukünftigen Sicherung der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Stadt Luckenwalde schließen die beiden Kommunen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

II / 6.6.

§1 Gegenstand dieses Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung in den Gebieten der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß den §§ 59 ff. und 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes.

§2 Delegation

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal überträgt der Stadt Luckenwalde die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet gemäß § 1 dieses Vertrages, die diese Aufgaben übernimmt. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben gehen auf die Stadt Luckenwalde über. Auf die Stadt Luckenwalde gehen insbesondere die Planungs-, Satzungs- und Abgabehoheit über. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird von der Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgaben frei; sie besitzt keine Zuständigkeit mehr für die Erfüllung der Aufgaben.

§3 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf den Gebieten der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erfolgt einheitlich durch die NUWAB-GmbH.
- (2) Die Ver- und Entsorgungsverträge zwischen der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einerseits und der NUWAB-GmbH andererseits werden für die Dauer des vorliegenden Vertrages in der Weise einheitlich fortgeführt dass die Stadt Luckenwalde in den Ver- und Entsorgungsvertrag der Gemeinde Nuthe-Urstromtal eintritt und die Rechte aus diesem Vertrag ausübt und die Pflichten auf Grund dieses Vertrages erfüllt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Zustimmung der NUWAB-GmbH insoweit herbeizuführen.
- (3) Bei den von der Stadt Luckenwalde festzusetzenden Beiträgen, Gebühren und Entgelten sind diese für beide Kommunen einheitlich festzusetzen. Dies gilt - soweit rechtlich zulässig - auch bei zukünftig neu errichteten Anlagen.
- (4) Die Aufgaben der Planung, der Finanzierung und des Baues der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet beider Kommunen werden im Rahmen der NUWAB-GmbH inhaltlich abgestimmt. Es sind dabei die Interessen beider Kommunen zu beachten Die planungsrechtlichen Vorgaben der beiden Kommunen sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, zu berücksichtigen.

- (5) Der Stadt Luckenwalde obliegen alle hoheitlichen Aufgaben. Dazu gehört u.a. die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges, die Bescheiderteilung in Widerspruchsverfahren und ggf. die Durchführung verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Alle übrigen Aufgaben erfüllt die NUWAB-GmbH als Erfüllungsgehilfin.

§4 Satzungen

Die Stadt Luckenwalde ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, die Ver- und Entsorgungsverhältnisse in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet beider Kommunen durch Satzungen bzw. privatrechtliche Bedingungen einheitlich zu regeln.

§5 Mitwirkung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist berechtigt und verpflichtet, die Stadt Luckenwalde bei der Aufgabenerfüllung im notwendigen Umfang zu unterstützen.

§6 Unterrichtungspflichten der Stadt Luckenwalde

Die Stadt Luckenwalde wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenerfüllung unterrichten. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal unverzüglich unterrichtet. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann jederzeit verlangen, über wichtige Vorgänge unterrichtet zu werden. Ihr steht das Recht zu, Einsicht in die für die Aufgabenerfüllung geführten Akten der Stadt Luckenwalde nebst dazugehöriger Unterlagen zu nehmen.

§7 Abrechnung der Leistungen

- (1) Die Stadt Luckenwalde rechnet gegenüber den Wasserkunden und den Abwassereinleitern der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unmittelbar gemäß ihrer Satzungen bzw. Entgeltbedingungen ab.
- (2) Die Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse bzw. die diesen öffentlich-rechtlichen Abgaben entsprechenden privatrechtlichen Entgelte, die den Wasserkunden und den Abwassereinleitern zu berechnen sind, sind von der Stadt Luckenwalde entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg stets so festzusetzen, dass der allgemeine Haushalt der Kommunen durch den diesbezüglichen Aufwand nicht belastet wird. Über Kommunalabgaben nicht umlagefähige Kosten sind von dem Vertragspartner zu tragen, in dessen Gebiet sie fallen.

II / 6.6.

- (3) Bei der Ermittlung und Festsetzung der Beiträge Gebühren und Entgelte sowie bei der Einziehung bedient sich die Stadt Luckenwalde der Leistungen der NUWAB-GmbH.

§8

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2010 fest abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Eine Kündigung nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn ein Festhalten am Vertrag unter der Berücksichtigung der öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht zumutbar ist und die ordentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf dem Gemeindegebiet der Parteien gewährleistet ist.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung ein solche, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit genannt hätten. Eine unwirksame Regelung berührt im übrigen die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

§ 10

Wohllollensklausel

Dieser Vertrag kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, Regelungslücken bzw. einen erneuten Regelungsbedarf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszufüllen bzw. auszugestalten. Sie statten diesen Vertrag mit gegenseitigem Wohlwollen aus. Beide Gemeinden verpflichten sich, in den Gremien der Gesellschaft wie eine, entsprechend einheitlichem Versorgungsgebiet zu handeln und ihre Mitwirkungsrechte übereinstimmend auszuüben.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, in Kraft.
- (2) Unabhängig davon verpflichten sich die Stadt Luckenwalde und die Gemeinde Nuthe-Urstromtal nach Unterzeichnung dieses Vertrages diesen unverzüglich dem Landrat des Landkreises Teltow-Fläming zur Genehmigung vorzulegen.

Luckenwalde/Nuthe-Urstromtal, den 15. Oktober 1999

Für die Stadt Luckenwalde

Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

(Blohm)
Bürgermeister

(Jansen)
Bürgermeister

(F. Lindner)
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

(Dr. Schill)
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

**Veröffentlicht: Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde
Nr. 1 vom 12.01.2000**